

## Merkblatt

Voraussetzungen zur Wiederaufnahme des Betriebs von öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten insbesondere Fitnessstudios, Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche (inkl. notwendigen untergeordneten Nebenanlagen, z.B. Sekretariate und Toiletten):

- Personen die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer mit Corona infizierten Person hatten oder Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen die **Einrichtung nicht betreten**.
- Während den gesamten Trainings- und Übungseinheiten ist ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig einzuhalten.
- Während den gesamten Trainings- und Übungseinheiten sind in geschlossenen **Räumen hochintensive Ausdauerbelastungen untersagt**.
- Trainings- und Übungseinheiten
  - mit **Raumwegen** dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von **maximal zehn Personen** erfolgen, pro Person müssen mindestens **40 m<sup>2</sup>** der Trainings- und Übungsfläche zur Verfügung stehen.
  - mit **Beibehaltung** des individuellen **Standorts** (z. B. feste Trainingsgeräte und Übungen auf persönlicher Matte), muss pro Person mindestens **10 m<sup>2</sup>** der Trainings- und Übungsfläche zur Verfügung stehen.
- **Benutzte Sport- und Trainingsgeräte** sind nach der Benutzung sorgfältig zu **reinigen** und **desinfizieren**.
- **Kontakte** außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu **beschränken**.
- **Ansammlungen** im Eingangsbereich sind **untersagt**.
- Nutzerinnen und Nutzer müssen sich bereits **außerhalb der Einrichtungen umziehen**; Umkleiden und Sanitärräume, bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen.
- Falls Toiletten die Einhaltung des Sicherheitsabstands von 1,5 Metern nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.
- Die Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen **Hygiene- und Schutzmaßnahmen** eingehalten werden können, insbesondere
  - ausreichende Schutzabstände bei den Verkehrswegen.
  - ausreichende Möglichkeiten zum Händewaschen,
  - ausreichende Hygienemittel (Seife, Einmalhandtücher oder Desinfektionsmittel)
  - ausreichende Belüftung.
- Es ist eine **verantwortliche Person** zu **benennen** und zu dokumentieren, die für die Einhaltung der vorgenannten Regeln verantwortlich ist.
- Der Betreiber hat ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde **folgende Daten zu erfassen**:
  - Name und Vorname,
  - Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs,
  - Kontaktdaten (Telefonnummer oder Adresse)

Die Vorgaben des Datenschutzes sind vom Betreiber zu beachten, die Daten der Nutzerinnen und Nutzer sind vertraulich zu behandeln und nicht für andere Personen ersichtlich zu erfassen. Die Einrichtung darf **nur besuchen**, wer die vorstehenden Daten vollständig und zutreffend zur Verfügung gestellt hat.

Die Daten sind vom Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

**(Bitte beachten Sie, dass für Schwimmstätten weitere Regelungen gelten, die Sie § 2 der Corona-VO Sportstätten entnehmen können oder gerne beim Ordnungsamt anfragen können)**